



## Schutz- und Hygienekonzept Panoramabad Arnbruck

Stand vom 02.09.2021

### **1,5 m Abstand**

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 14. BayIfSMV empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

### **Medizinische Gesichtsmaske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung**

Eine **medizinische Gesichtsmaske** ist zu tragen von Gästen im **Eingangsbereich** und im **Umkleidebereich**. In **Nassbereichen** (Duschen, WCs, Saunen und Schwimmhalle mit Aufenthaltsbereichen) sowie im **Frei- und Außenbereich** des Bades und der Sauna kann auf die Verwendung der Maske **verzichtet** werden.

Kinder unter 6 Jahren sind von der Tragepflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Von Mitarbeitern sowie weiteren Dienstleistern ist eine medizinische Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in allen Bereichen des Bades zu tragen, sofern sie sich nicht allein in einem Raum befinden oder der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann. Bei Mitarbeitern erfolgt diese Maßnahme unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards. Von Therapeuten im laufenden Betrieb ist grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, auch im Hinblick darauf, dass bei einem medizinischen Notfall schnell Hilfe geleistet werden kann. Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften sowie die aktuellen Vorschriften zu SARS-CoV-2 in Bayern. Mitarbeiter im Kassenbereich benötigen, solange sie sich hinter der Glas-Trennwand befinden, keine medizinische Gesichtsmaske.

### **Test-, Impf- und Genesenennachweise**

Sofern die **7-Tages-Inzidenz von 35 unterschritten** wird, werden **keine Test-, Impf- und Genesenennachweise** benötigt.

Sofern die **7-Tages-Inzidenz von 35 überschritten** wird, wird ein schriftliches oder elektronisches **negatives Testergebnis**

- eines **PCR-Tests**, **PoC-PCR-Tests** oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens **48 Stunden** durchgeführt wurde,
- eines **POC-Antigentests**, der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, **unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)**, der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde,

benötigt, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

**Ausgenommen** von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Impfnachweises** (geimpfte Personen) oder **Genesenennachweises** (genesene Personen) sind,
- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag**,
- **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (Schülerschein, auch schon während der Sommerferien) und
- **Noch nicht eingeschulte Kinder**.

### **Verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel)**

- **Erhöhte Krankenhauseinweisungen**  
Sobald in den jeweils **sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden**, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens unverzüglich **weitere Schutzmaßnahmen**, um eine weitergehende Belastung des Gesundheitssystems zu verhindern, beispielsweise:
  - Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard,
  - Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere Notwendigkeit von PCR-Tests,
  - Kontaktbeschränkungen,
  - Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen,welche dann beachtet werden müssen. § 18 Abs. 1 14. BayLfSMV bleibt unberührt.
- **Erhöhte Intensivbettenbelegung**  
Sobald nach den Zahlen des **DIVI-Intensivregisters** landesweit **mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind**, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über § 16 hinaus und unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens unverzüglich **weitere Schutzmaßnahmen**, um eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, welche dann beachtet werden müssen. § 18 Abs. 1 14. BayLfSMV bleibt unberührt.

### **Dokumentation**

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und Zeitraum des Aufenthaltes** zu führen. Um das Ende der Besuchszeit dokumentieren zu können, werden die Gäste gebeten, sich an der **Hallenbadkasse abzumelden**. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art.13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

### **Jahreskarten, 12er-Karten und Einzelkarten**

Die **Geltungsdauer der Jahreskarten, 12er-Karten und Einzelkarten** wurde im Oktober 2020 um **7 Monate** automatisch an der Kasse verlängert. Auf Grund der darauffolgenden Schließung wurde die Geltungsdauer im Juni 2021 erneut automatisch um **weitere 8 Monate verlängert**.

## **Ausgeschlossene Personen**

Vom Zutritt zu den Einrichtungen generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten oder Genesenen oder vollständig Geimpften) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen dürfen nicht arbeiten.

## **Konzept zur Besucherlenkung- und Steuerung**

Das Konzept zur Besucherlenkung und -steuerung mit dem Ziel einer Minimierung der Kontaktgefahren (Bodenmarkierungen, Absperrungen, Hinweisschilder etc.) ist einzuhalten.

## **Duschen, Waschgelegenheiten, Hand- und Haartrockner**

In den Duschen ist durch Trennwände ein wirksamer Spritzschutz sichergestellt. Duschen ohne ausreichenden Spritzschutz dürfen nicht genutzt werden. Die Lüftung in den Duschen ist während des Badebetriebs ständig in Betrieb zu halten. Die Stagnation von Wasser in außer Betrieb genommenen Duschen ist zu vermeiden. Die Waschgelegenheiten sind mit Seife auszustatten. Elektrische Handtrockner ohne HEPA-Filterung sind außer Betrieb zu nehmen. Haartrockner mit einem Abstand von 2 m zueinander werden in Betrieb genommen.

## **Sauna**

Gäste müssen auf einer Unterlage (z.B. Badetuch) sitzen bzw. liegen.

Saunakabinen werden nur mit einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius in Betrieb genommen. Aufgüsse finden ohne Aufgussverteilung („Wedeln“) statt. Es ist auf eine regelmäßige Durchlüftung und einen entsprechenden Luftaustausch in den Saunaanlagen zu achten.

## **Solarium**

Das Solarium darf genutzt werden. Auf eine entsprechende Reinigung nach jeder Nutzung ist zu achten.

## **Dampfbäder und Infrarotkabinen**

Dampfbäder und Infrarotkabinen bleiben geschlossen.

## **Händewaschen**

Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände, vor allem, wenn Sie Oberflächen berührt haben, die ständig von anderen Personen berührt werden. Hände sollen von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife eingerieben und 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser abgewaschen werden. Anschließend sollen die Hände mit einem trockenen und sauberen Papiertuch abgetrocknet werden. Ein Händedesinfektionsmittel soll benutzt werden, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.

## **Hände aus dem Gesicht fernhalten**

Fahren Sie nicht mit ungewaschenen Händen im Gesicht herum. Berühren Sie nicht mit ungewaschenen Händen Nase, Augen oder Mund.

## **Verhalten bei Husten oder Niesen**

Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen (möglichst mehr als 2 m). Husten oder Niesen Sie, wenn möglich in Papiertaschentücher oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase.

## Einhalten der Nies- und Hustetikette



## Lüftungskonzept

Die raumlüfttechnische Anlage ist mit möglichst 100 Prozent Außenluft zu fahren. Zudem können Fenster und Türen zusätzlich geöffnet werden.

## Kontrolle

Die Mitarbeiter der Gemeinde (Bademeister, Badeaufsicht, Kasse) kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen. Türen sind nach Möglichkeit offenzuhalten.

## Reinigungskonzept und Hygieneplan

Zusätzlich zu der täglichen Reinigung muss das Personal im Bad (Kasse und Badeaufsicht/Bademeister) Handkontaktflächen mit hoher Nutzfrequenz, insbesondere sämtliche Türgriffe- und Kliniken in gegenseitiger Absprache mehrmals täglich reinigen, in der Sauna mindestens alle 3 Stunden. Am Ende eines Arbeitstages ist der Arbeitsplatz zu reinigen (Armaturen, Tastatur, Touchscreens, etc.). Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion sind solche Produkte zu verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

## Verleihen von Ausrüstung

Auf das Verleihen von Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen und Schwimmbrillen) ist zu verzichten bzw. eine Desinfektion zwischen den Benutzungen sicherzustellen.

## Hausrecht

Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

## Ruheliegen

Ruheliegen werden so aufgestellt, dass Abstand gehalten werden kann.

## Wasserattraktionen und Rutsche

Attraktionen wie Wasserfälle und Bodensprudler werden in Betrieb genommen.

## Wassergymnastik

Angebote wie z.B. Wassergymnastik in der Gruppe können bei Einhaltung des Schutzkonzeptes durch den Veranstalter stattfinden. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass dieses Konzept, und Regelungen, auch zum Sport, der jeweils geltenden BayLfSMV, jederzeit eingehalten werden.

## Trainings- und Übungsbetrieb

Für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, gelten abweichend von § 6 Nummer 1 Buchstaben a bis c CoronaVO die Maßgaben des § 3 Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport). Die Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder

Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. § 7 Absätze 1 und 2 CoronaVO gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO. Für die Zulässigkeit der Sportausübung in Badeanstalten gelten die Regelungen der jeweils geltenden BayIfSMV. Für den Bereich des Vereinssports können die zuständigen Ressorts abweichende oder ergänzende Regelungen festlegen, die sich nach den jeweiligen Rahmenkonzepten im Schul- bzw. Vereinssport richten.

### **Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben**

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gilt § 4 CoronaVO Sport.

### **Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote**

Für die Durchführung des fachpraktischen Schwimmunterrichts und außerunterrichtlichen Schulschwimmangeboten gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze. Jeder Schwimmgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts oder des außerunterrichtlichen Schwimmangebots eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. § 19 Absatz 6 CoronaVO und § 7 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Für den Bereich des Schulsports können die zuständigen Ressorts abweichende oder ergänzende Regelungen festlegen, die sich nach den jeweiligen Rahmenkonzepten im Schul- bzw. Vereinssport richten.

### **Physikalische Therapieanwendungen und Gesundheitsanwendungen in Kleingruppen**

Physikalische Therapieanwendungen sind unter Beachtung der Vorgaben für medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen möglich. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik und Massagen, richten sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Gesundheitsanwendungen in Kleingruppen (z. B. auf Basis des § 20 SGB V oder nach § 23 Abs. 2 SGB V und ähnliche) sind nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften und Mindestabstände hinsichtlich medizinischer und therapeutischer Leistungen möglich.

### **Gastronomische Einrichtungen**

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

### **Arbeitsmittel/Werkzeuge**

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen.

### **Feste Teams**

Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren.

### **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, so ist das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause möglich.

**Betrieblicher Corona-Ansprechpartner**

Als betriebliche Corona-Ansprechpartnerin im Hallenbad wird Frau Müller (Ansprechpartnerin für das Panoramabad) bestimmt.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) wird hingewiesen.

L e i t e r m a n n  
Erste Bürgermeisterin